

### A. Mandantenbegehren

Die Mandantin möchte gegen den Bescheid vom 22.02.2018 in Gestalt der Widerspruchsbescheid vom 3.05.2018 gerichtlich vorgehen. Ihr Ziel ist die Aufhebung der Bescheide.

### B. Gutachten

Freylich ist, ob eine Klage gegen den Bescheid Aussicht auf Erfolg hat. Dies ist der Fall, wenn sie zulässig und begründet wäre.

#### I. Zulässigkeit

1. Die Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs ergibt sich aus § 40 I 1 VwGG. Eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit ist gegeben, wenn die streitentscheidende Norm öffentlich-rechtlicher Art ist. Erforderlich ist hier eine Abgrenzung zu einem Ordnungswidrigkeitenverfahren, für das die ordentlichen Gerichte zuständig sind. Vorliegend geht es jedoch nicht um eine Sanktionierung der Standards der Führung, auf der

2

Gehwey, sondern um einen Anfechtungsdieser etwaigen Sondernutzung des Gehweys. Streitentscheidend sind somit Normen des Hamburgerischen Wegeguchtes, der Verwaltungsweg ist eröffnet.

2. Statthaft ist gem. § 42 I Ver. 1 VWGO eine Anfechtungsklage. Bei dem angegriffenen Bescheid handelt es sich um einen Verwaltungsakt iSd § 35 S. 1 VwVfG.

3. Die Klagebefugnis der Mandanten ergibt sich gem. § 42 II VWGO nach der Adressatentheorie daraus, dass sie Adressat einer belastenden Verwaltungsakte ist. Damit besteht jedenfalls die Möglichkeit, dass sie in Art. 2 I GG verletzt ist.



4. Das gem. § 68 I 1 VwGO  
erforderliche Vorverfahren wurde  
erfolglos durchgeführt worden sein.  
Die Form des § 70 I 1 VwGO  
wurde seitens der Mandantin  
gewahrt.

Fraglich ist, ob die entsprechende  
Frist gem. § 70 I 1 VwGO  
eingehalten wurde. Danach beträgt  
die Frist mit der Bekanntgabe  
des Verwaltungsaktes. Für einzelne  
Briefe normiert § 41 II 1 VwVfG  
eine Drei-Tage-Frist. Diese  
gilt an selber Brief am dritten  
Tag nach der Aufgabe zur Post  
als bekannt gegeben. Dies ist  
hier der 25.02.2018. Dass

der Brief der Mandantin tatsächlich  
früher zugegangen ist unklar,  
was sich im Umkehrschluss  
zu § 41 II 3 VwVfG ergibt.

Die Frist endet gem. § 57 II  
VwGO, § 222 I + PC, im §§ 18 + ff. B6B  
grundsätzlich am 25.03.2018.

Da es sich dabei aber um  
einen Sonntag handelt, tritt  
das Fristende gem. § 153 BGB  
erst am 26.03.2018 an.

Der Widerspruch des Mandanten  
erfolgt daher fristgerecht.

Aud. bei einer gegenläufigen Auf-  
fassung wäre durch die

Sachentscheidung der Behörde

eine Heilung des verfristeten

Widerspruchs eingebracht. Dies

obliegt als Hüter des Verfahrens

dem Ermessen der Widerspruchs-  
behörde.

5. Die Mandantin ist gem. § 61 Nr. 1

WGO beteiligt - und gem.

§ 62 I Nr. 1 WGO prozessfähig.

Die Frau und Hans-Joachim

Hamburg ist gem. § 61 Nr. 1

WGO beteiligungsfähig und

vertritt durch ihren geschäftlichen

Vertreter gem. § 62 III VWGO ✓

prozessfähig.

Kann hat sie einen  
Büroanspruch erhoben?

weiterhin

6. Die Freie und Hansestadt  
 Hamburg ist als Rechtsnachfolgerin  
 des Bezirksamts Hamburg-  
 M.H. gem. § 78 I Nr. 1 WGG  
 die richtige Beklagte.

Seiten verwechselt?



7. Das Vowehyoguridit Hamburg  
ist örtlich und gem. § 45  
VwGO schlichte Zuständig.

8. Fraglich ist, ob eine  
Wahrung der Klagfrist noch  
möglich ist. Diese betrifft  
gem. § 74 I 1 VwGO einen  
manat ab Zustellung der  
Widerspruchsbescheid. Diese  
wurde der Mandantin per  
Übergabebescheid idR § 4 I  
Ver. 1 Kz 6 am 12.05.2018  
zugeht, sodass die Frist  
zuletzt am 12.06.2018  
abgelaufen ist. In Betracht  
kommt hier aber die Behauptung  
der Jahresfrist gem. § 5 II VwGO  
wegen einer unrichtigen Rechts-  
behelfsbelehrung. In der Rechts-  
behelfsbelehrung wurde nicht auf  
die Möglichkeit der elektronischen  
Klageerhebung hingewiesen, obwohl  
diese Möglichkeit in Hamburg

Mein, vgl. § 4 Abs. 2  
Satz 2 VwGO  
19.6.

beobachtet.

Es ist die Belehrung über die  
verschiedenen Formen der  
Rechtsbehelfe nicht gem. § 58 I  
WGG erforderlich. Die Rechts-  
behelfsbelehrung ist hinsichtlich  
nicht erforderlicher Angaben aber  
auch dann richtig, wenn sie  
wenigstens nicht erforderlichen Zusatz  
enthält, der fehlerhaft oder  
irreführend ist, und dadurch  
geeignet ist, den Betroffenen  
davon abzuhalten, den Rechtsbehelf  
überhaupt, rechtzeitig oder in der  
richtigen Form einzulegen...

Es ist hier der Fall.  
Aufgrund der Jahresfrist ist noch  
eine rechtzeitige Klageerhebung  
möglich.

Im Übrigen kommt ein Antrag  
auf Wiedereinsetzung in den  
ursprünglichen Zustand gem. § 60 I WGG  
in Betracht. Die Mandanten  
sind aufgrund eines von ihr  
nicht verschuldeten schweren

Das ist ein Ergebnis  
von...  
einfaches Begründung  
bedeutet. Anders  
§ 60 I, Abs. 2 Nr. 1.  
2011, 9 C 8/11

7  
Verkehrswegfall daran gehindert  
früher Klage zu erheben.

Direkt am ersten Teil, an dem  
sie würde bei geistigen Kräften  
weil hat sie sich den  
aber mit ihrer Rechtsverfolgung  
auschander gesetzt.

rel. knapp  
weitere Voraussetzungen?

9. Eine bis zum 12.5.2015  
erhebene Klage wäre zulässig.



## II. Begründetheit

Die Klage wäre gem. § 113 I 1 VwGO begründet, soweit der Bescheid vom 22.02.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.05.2018 rechtswidrig ist und die Mandanten dadurch in ihren Rechten verletzt ist.

1. Der Bescheid bucht mit § 19 III HwG im § 2 I, 4 I GebG im §§ 1 I, 5 IV, Anlage 2 Wez. BenGebO auf einer falschen Ermächtigungsgrundlage.

2. Der Bescheid muss formell rechtmäßig erlassen sein.

Die behördlichen Zuständigkeiten sind gewahrt.

Die gem. § 28 I VwVfG erforderliche, aber fehlende Anhörung der Mandanten vor

Erlass des Bescheides wurde durch das Verfahren nachgeholt

und damit gem. § 45 I Nr. 3 WVG  
gehalt. Die Mandanten hat  
dadurch Gelegenheit zur Stellung-  
nahme erhalten. retroaktiv,  
aber S. 6 abh.  
Abm. Stück?

Die Form des Bescheides ist  
nicht zu beanstanden.

3. Der Bescheid ist materiell  
widrig, wenn die  
Tatbestandsvoraussetzungen der  
Ermächtigungsvoraussetzungen  
und die Behörde ein  
erwünschten  
fehlerfrei ausgeübt hat.

Gem. § 13 III HUG kann eine  
Freie und Hansestadt Hamburg  
für die Sondernutzung begehren  
verlangen.

a) Für den Anwendungsbereich dieser  
Norm müsste es sich bei dem  
streitgegenständlichen Gehweg an der  
Ecke Eppendorfer Landweg /  
Drosselsteig um einen öffentlichen



Weg i.d. § 2 I HWG handeln.

Dies ist der Fall des Weg  
 wurde dem öffentlichen Verkehr und damit  
 dem Gemeingebrauch gewidmet.  
 mit Widmungsverfügung vom 10.11.1971

b) Weiterhin muss es sich bei der  
 Nutzung des Schwegs durch die  
 Mandanten gem. § 19 I 1 HWG  
 um eine Sondernutzung handeln.

Dies ist der Fall bei jeder  
 Benutzung des öffentlichen Wege, die  
 ihren Gebrauch durch andere  
 dadurch ausschließt oder in den  
 Wegkörper eingreift oder über die  
 Teilnahme an allmählichen öffentlichen  
 Verkehr (Gemeingebrauch) oder dem  
 Anliegergebrauch hinausgeht.

In Betracht kommt hier die  
 Variante, dass die Nutzung des  
 Schwegs durch die Mandanten  
 über den Gemeingebrauch hinaus-  
 geht.

Was ist dieser  
 Gemeingebrauch?

Dies könnte sich bereits daraus  
 ergeben, dass das Fährweg der



111

Mandanten Straßenvorkaufsrecht auf dem Gehweg abgestellt wurde.

Dies ergibt sich aus §§ 2 I 1, 12 IV, VI a, 25 I 1 StVO.

Dann würde aber jedes Straßenvorkaufswidrige Handeln zu einer Sanktion führen, die etwaige Gebühren nach sich zieht. Dass dies nicht der Intention des Gesetzgebers entspricht ergibt sich aus § 16 I 2 HWG. Danach dürfen öffentliche Wege ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der ~~Rehmen~~ Widmung und der Vorschriften über den Straßenverkehr zum Verkehr benutzt werden.

Das Straßenvorkaufsrecht regelt damit nicht das "Ob", sondern das "Wie" der Straßenbenutzung.

Das Straßenvorkaufsrecht und das Wege recht verfolgen somit

unterschiedliche Regelungsziele. *gut vertretbar*  
 Während das Wegerecht einen  
 Ausgleich der verschiedenen  
 Nutzungsinteressen bezüglich öffentlicher  
 Wege schaffen will, geht es  
 beim Straßenverkehrsrecht um  
 die Art der Benutzung  
 selbst.

Das straßenverkehrsrechtliche Handeln  
 der Mandanten fällt somit nicht  
 bereits zu einer Sondernutzung.

Eine Sondernutzung kommt daher  
 gen. § 18 I 1 HWG in Betracht  
 wenn die Nutzung über die  
 Teilnahme am allgemeinen öffentlichen  
 Verkehr hinausgeht. Freigabe ist  
 daher, ob sich die Nutzung durch  
 die Mandanten noch im  
 Rahmen der Widmung gen. § 16 I 2  
 HWG bewegt. Ausweislich der  
 Widmungsverfügung ist die betreffende  
 Wegfläche im Ganzen dem öffentlichen



Verkehr nach § 6 I HWG gewährt  
 worden. Eine Beschränkung auf einzelne  
 Verkehrsarten oder Verkehrswerte liegt  
 nicht vor.

Dies könnte dafür sprechen, dass  
 ein Abstellen der Kraftfahrzeuge  
 der Mautentnahme auf dem Gehweg  
 noch von der Widmung gedeckt  
 ist.

Allerdings kommt hier eine konkludente  
 Widmung abstrahierend in Betracht, dass  
 der Kraftfahrzeugverkehr hierin aus-  
 genommen ist.

Dies könnte hier aber entgegenstehen,  
 dass die § 6 I, II des HWG die  
 Beschränkung der Widmung auf bestimmte  
 Verkehrsarten bzw. Verkehrswerte versteht.

Darauf ist zur § 6 II 2 HWG in  
 der öffentlichen Bekanntgabe hinzuweisen.  
 Eine solche Beschränkung fehlt aber  
 in der Widmungsverfügung.

Eine derartige ausdrückliche Beschränkung  
 wäre aber nur dann erforderlich,  
 wenn die Beschränkung auf die



12

Vorleser "Gehen" auf einen bloßen  
Wegteil von § 6 II HWG überhaupt  
erfasst ist.

Dagegen spricht, dass der Wortlaut  
des § 6 I HWG sich nur auf  
Weg, Straßen und Plätze im  
Garten bezieht und nicht auf  
andere Bestandteile. Eine solche

Beschränkung wäre auch aufgrund  
des damit verbundenen Aufwandes  
praktisch nicht umsetzbar.

Vielmehr muss auch eine konkludente

Beschränkung in Betracht kommen,

wenn dies für den Benutzer  
erkennbar ist. Eine solche konkludente

Wahrnehmung auf die Vorleser "Gehen"  
ergibt sich durch die tatsächliche Gestaltung.

Grund dafür ist, dass Gehwege technisch  
und baulich nicht für den Kraft-  
fahrzeugverkehr ausgelegt sind. Diese konkludente

Beschränkung ist durch einen Bordstein zur  
Abgrenzung von der Fahrbahn und durch  
große Gehwegplatten auch erkennbar.

*pot. unzutreffend*

Dies hat auch die Mendenhm  
erkennt.

Aufgrund dieser konkludenten Be-  
schränkung war die Nutzung der  
Mendenhm nicht von Gebrauch  
gedeckt.

*Lauseigent*

unerheblich ist dabei, dass der  
Führung der Mendenhm mit aus-  
geschalteten Motor auf dem Gehweg  
geschoben wurde. Dies ist für  
eine Nutzung iSd § 15 I 1 HwG  
nicht erforderlich. Auch dadurch liegt  
nicht die Verkehrsverhinderung vor.

Auch die Tatsache, dass die  
Mendenhm nach ihrem Verbleib  
ein Unfall hätte und die  
Fahrbahn nicht blockieren sollte,  
ändert nichts an der Sondernutzung  
durch die Mendenhm. Die  
Sondernutzung gem. § 15 I HwG  
stellt kein Verschuldensmerkmal  
oder zivilrechtliches vor.

*Sie verlesen den  
Sachverhalt*



c) Freigeld ist, ob die Freie und  
 Hansestadt Hamburg für diese  
 Sondernutzung durch die Minderheiten zweck  
 Gebühren verlangen kann. Dies könnte  
 sich aus § 15 III HVG ergeben. Danach  
 kann sie für die Sondernutzung  
 Gebühren verlangen.

Damit sieht die Vorschrift ein  
 Ermessen ist § 40 WVG auf  
 Seiten der Behörde vor.

Die Behörde muss aber ihr  
 Entschließungs- und Auswahlermessen  
 ermessensfehlerfrei ist § 114 WVG  
 ausgeübt haben.

Eine Ermessensreduzierung <sup>auf null</sup> könnte sich  
 jedoch hier daraus ergeben, dass  
 gem. § 11 WeGebVO für die  
 Benutzung Sondernutzung von öffentlichen  
 Wegen ~~entsprechend~~ entsprechend ihrer  
 Eingruppierung in eine der Wertstufen  
 I bis IV in der Anlage 1 die  
 in der Anlage 2 festgelegten  
 Benutzungsgebühren erhoben werden.



Durch den Erlass dieser dverthig  
lauskran Gebührenordnung hat sie die  
Freie und Hansestadt Hamburg  
denn entschieden, dass die Gebühren  
im Regelfall zu erheben sind.

Nichtgeduldeten rauen Ausnahmefälle  
berücksichtigt wurden. Dies kann  
sich hier bezüglich der "ob"

Person?  
Das bezieht sich  
auf die Begründung

zu Gebührenerhebung daraus ergibt,  
dass die Mandantin ihr  
Fehlert nur auf den Gehweg  
verbracht hat um eine Blockade  
auf der Fahrbahn zu verhindern,  
die unter Umständen zu großen

Schäden geführt hätte.  
Zudem bedrängen sie die Nutzung  
auf einer kurzen Zeitraum von  
30 Minuten und Fußgänger kann  
neben den Fehlert der  
Mandantin den Gehweg benutzen.

Dass der Bedienstete des Behörde  
die Mandantin nicht vor Ort  
angetroffen hatte, ist unerheblich,  
weil der Gebührenbudget aus  
einer ex-post-Perspektive

Klasse wird und damit auch spätere  
 Erkenntnisse mit einbezogen werden. *retroaktiv*  
 Ihnen kommt, dass die Minderheiten  
~~Die Behörde hat diese Anweisung~~  
 dem Gehweg nicht befehlen hat,  
 sondern das Auto lediglich  
 dort hinstellen und abgestellt  
 hat. Die Nutzung ist daher auch mit der  
 überlegt ist für die HWG nicht verbotlich.  
 Die Behörde hat diese Erwägungen  
 mit in ihre Entscheidung  
 einbezogen.

*Konsequenz*

Selbst wenn man vor einem  
 ordnungsrechtlichen Entscheidung in  
 Bezug auf das "Ob" der Gebühren-  
 erhebung ausgeht, ist fraglich, ob  
 die Höhe der Gebühr rechtmäßig  
 ist. Die Behörde hat die  
 Nutzung des Anlagen 2 16.2 Verkehrs  
 III zugeordnet. Erforderlich ist  
 dafür ein "sonstiges Befahren" des  
 Gehwegs. Deutlich geringere Gebühren  
 werden gem. Nr. 16.1 für das  
 "Kreuzen" eines Gehwegs fällig.



Gegen ein "Befehl" konnte sprachen,  
 dass der Motor des Autos  
 ausgeschaltet war und das  
 Auto auf der Gehweg geschoben  
 wurde. Von einem "Kreuzer"  
 unterscheidet sich dies aber dadurch,  
 dass das Kreuzer gerade von  
 einer kurzen Dauer geprägt ist.  
 Bei Fahrtweg parkte aber 30  
 Minuten auf dem Gehweg. Treten  
 kommt Nr. 16.2 durch das  
 "Jouhige" Befehle eine gewisse  
 Auffangfunktion zu. Die Fernmeldung  
 ist somit nicht zu beantworten.

Freigabe ist aber, ob gen. § 5 IV  
 wegen Benützung zudem 100 € für  
 eine unzulässige Sondernutzung erhoben  
 werden dürfen. Dem kommt § 6 I 3  
 BGB entgegen, während die Höhe  
 des Gebühres nicht in einem Miss-  
 verhältnis stehen darf. Hier ist zu  
 berücksichtigen, dass die Voraussetzungen  
 für eine Erlaubnis gen. § 18 I 3 Nr. 2  
 HWG



vorliegen und die Minderheit aber wegen der Kurzfristigkeit und der Besonderheit der Situation keine vorherige Erlaubnis erhalten konnte.

Zudem ist auch an dieser Stelle zu berücksichtigen, dass die Minderheit dadurch eine Blockade auf der Ebene verhindern wollte.

Mit welchem Ergebnis vor der 2. Lesung - multiple? Beschränkung?

Damit ist der Gebührensbescheid auch der Höhe nach rechtswärtig.

4. Die Bundesrat ist nach hergebrachter Auffassung ebenfalls rechtswärtig.

### C. zweckmäßigkeitserwägungen

Da die Mandantin gegen den Bescheid vorgehen möchte, wenn es eine vertretbare Aussicht auf Erfolg gibt, ist ihr zu einer Anfechtungsklage gegen den Bescheid in Sachen zu raten. Sichere Erfolgsaussichten werden gerade nicht verlangt.

Die Klage ist jedenfalls zulässig. Aus anwaltlicher Konsultation sollte für die Wahrung der Klagepflicht auf die Wiederversicherung in der vorliegenden Sache beachtet werden.

Der Bescheid sollte im Ganzen angefochten werden, weil eine vertretbare Aussicht besteht, dass er aufgehoben wird. Jedemfalls eine Aufhebung, soweit er 52,50 € überdeckt, wird als wachsendes Recht.

Die Mandantin ist auf diese Kostenfolge hinzuweisen.

*Stütz auf vorläufigen Rechtsschutz?*

An des Verwaltungsgericht Hamburg  
Innos teilen: 347 118-Sü

Rechtsanwalt Dr. Klaus Jidhoff  
Gewirtzstrasse 2  
20085 Hamburg

In dem Verwaltungsverfahren

der Frau Marie Matthiesen, Wiedener Weg 111a,  
22393 Hamburg

- Klage -

gegen

die Frau und Hansestadt Hamburg,  
vertreten durch den Beauftragten Hamburg-  
Mitt, Rechtsanwalt, Klosterwall 8, 20085

Hamburg

- Beklagte -

erhebe ich namens und in  
Vollmacht meiner Mandanten  
Klage und werde beantragen,  
~~die Beklagte zu verurteilen~~

den Bescheid vom 22.01.2018  
in Gestalt des Widerspruchsbescheides  
von 03.05.2018 <sup>anzufordern</sup> abzuweisen.

~~Der schriftliche Vollmacht ist beigefügt.~~



I.  
 Sollte das Gericht wider Erwarten  
 von der Unzulässigkeit der Klage  
 wegen Fristablaufs ausgehen, wird  
 hilfsweise Wiedereinstellung in Vorsorge?  
 den vorigen Stand beantragt.

Die schriftliche Vollmacht unter  
 beifügt. (Anlage 1)

I.

Die Klägerin befuhr am 8.12.2017  
 mit ihrem Kraftfahrzeug mit den  
 amtlichen Kennzeichen HH-MN 5034  
 den Eppendorfer Landweg. Das  
 Auto fuhr plötzlich nicht mehr  
 weiter.

Um die zu dieser Zeit stark  
 befahrene Straße nicht weiter zu  
 blockieren und keinen Stau  
 zu verursachen, haben sie mit  
 Hilfe von zwei Passanten  
 das Fahrzeug auf den Gehweg  
 an der Ecke Eppendorfer Land-  
 weg / Drosselweg.

Fußgänger kennen den Gehweg neben  
dem Fahrweg benutzen.

Sofort verständigte die Klöster  
ihren Bekannten Herrn Hendryk  
Walter, der sich gut mit Autos  
auskennt, um ihr mit dem Wagen zu helfen.

Zeuge: Herr Hendryk Walter

~~Dieses Buchchen nach ca. 30~~

~~Anmerkungen~~  
In der Werkstatt hielt sich die  
Klöster wegen der niedrigen Temperaturen  
in einer nahe gelegenen Bäckerei  
auf. Nach 30 Minuten wurden

die Zeuge Walter und reparierte  
das Fahrzeug binnen wenigen Minuten.

Sodann entfernte die Klöster  
das Fahrzeug vom Gehweg.

Mit Bescheid vom 22.07.2018  
erließ die Bezirksregierung einen  
Bescheid und verlegte eine  
Sondernutzungsgebühr von  
110 € von 152,50 € von  
der Bz Klöster.  
(Anlage 2)

Demn legte die Klägerin am  
26.03.2018 Widerspruch ein.

Anlage 3

Der ~~abgeordnete~~ Widerspruchsbewerber  
vom 9.05.2018 ist <sup>mit der</sup> ~~der~~ Klägerin  
am 12.05.2018 per Übergabe-  
anschreiben erhalten.

Anlage 4

Am 4.06.2018 erlitt die  
Klägerin unverschuldet einen schweren

Herzstillstand, infolge dessen sie  
bewusstlos in die Klinik  
eingeliefert wurde. Erst am

15.06.2018 war sie gerettet  
wieder dem in der Lage,  
sich mit ihrer Fehlbehandlung  
auseinander zu setzen.

Publikationsantrag?

Ärztliche Stellungnahme der  
Herrn Dr. Maximilian Eiler.

II

Unterschrift Rechtsanwältin.

- Ende der Bearbeitung -





11 Punkte

Die Arbeit ist im weiteren Testen fast ausschließlich  
 plumpen. Allerdings tragen die Befragungen  
 zur Klärung nicht und ist die Begründung für  
 den Richtungsrichtungsantrag an Knapp. Diese  
 vom Charakter die ändert von ein politischer  
 Teil. Die Begründung hinsichtlich des  
 100 € ist nicht zureichend.

*[Handwritten signature]*

*[Faint, mostly illegible handwritten text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.]*